

Die Antragsgegnerin hat hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie ein Einschreiten in Form einer Verbotsverfügung deswegen für unbedingt geboten halte, weil die Tätigkeit der Antragstellerin gegen geltendes Recht verstoße und eine Unterlassung dieser inkriminierten Betätigung für die Zukunft in effektiver Weise ohne ein entsprechendes Unterlassungsgebot nicht erreichbar sei. Der Umstand, daß das Verhalten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden könne, reiche aus ihrer Sicht nicht aus, um die Antragstellerin für die Zukunft zu einem Unterlassen des inkriminierten Verhaltens zu bewegen. Im Rahmen der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Antragsgegnerin ferner deutlich gemacht, daß sie die Informationstätigkeit der Antragstellerin als einen erheblichen Verstoß gegen geltendes Recht betrachtet, wobei sich für sie der Stellenwert des vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzes aus der hohen Bußgeldandrohung ergibt. Diese Überlegungen zeigen hinreichend deutlich, daß und warum die Antragsgegnerin ein Einschreiten überhaupt und in der hier festgelegten Art und Weise für sachgerecht bzw. sachlich geboten hielt. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen, ob ein Einschreiten geboten sei, überhaupt nicht ausgeübt, weil sie rechtsirrig der Auffassung gewesen sei, allein der Gesetzesverstoß im Rahmen des § 5 Abs. 1 AdVermiG gebiete ein Einschreiten, erscheint nach alledem nicht haltbar.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts war die Antragsgegnerin im Rahmen der Ausübung und bei der Begründung ihres Entschließungsermessens in bezug auf ein ordnungsbehördliches Tätigwerden auch nicht gehalten, Erwägungen über den Sinn und Zweck des Adoptionsvermittlungsgesetzes oder darüber anzustellen, daß und warum der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Problematik und seit Jahren geführter Diskussionen in medizinischen und juristischen Fachgremien sich bisher nicht zu einer gesetzlichen Regelung und eindeutigen Abgrenzung der sogenannten Leihmutterproblematik durchringen konnte. Es gehört weder zu den Aufgaben einer Ordnungsbehörde, noch ist eine solche hinreichend kompetent zu prüfen und zu entscheiden, ob, inwieweit und warum in bestimmten Bereichen ein gesetzgeberisches Regelungsdefizit vorliegt und welche Folgerungen gegebenenfalls daraus zu ziehen sind.

Der beschließende Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es liege ein Ermessensfehler darin, daß die Antragsgegnerin sich keine nachvollziehbaren Gedanken zum „Wie“ ihres Einschreitens gemacht habe. Dies ergibt sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen.

Die Verwaltungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12. Oktober 1987 erscheint nach alledem bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. An ihrer sofortigen Vollziehbarkeit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse. Dem steht auf sei-

ten der Antragstellerin lediglich ein wirtschaftliches, auf Gewinnerzielung gerichtetes Interesse gegenüber, dem umso weniger Gewicht zukommt, als weder ersichtlich noch dargetan ist, daß die Einstellung der Beratungs- bzw. Vermittlungstätigkeit in Frankfurt am Main zu einer Existenzvernichtung oder auch nur erheblichen Existenzgefährdung für das „Mutterunternehmen“ der Antragstellerin in den USA oder dessen Repräsentanten Franklin Torch führen würde.

Mitgeteilt von Sibylla Flügge, Frankfurt

## Luise Pusch „Mietmütter“

Auf Chinesisch heißt die Gebärmutter „Kinderpalast“. Diese Bezeichnung ist deshalb so viel treffender als unsere, weil sie deutlich macht, daß es sich bei dem, was unsere Medizinmänner auch kalt „Uterus“ nennen, eigentlich um eine Luxuswohnung handelt. Eigentümerinnen solcher Wohnungen sind ausschließlich Frauen, und neuerdings können sie ihre Paläste auch vermieten. Die Miete ist angemessen: Für acht bis neun Monate werden etwa 40.000 DM gezahlt, das macht eine Monatsmiete von 4.500 bis 5.000 DM. Da die Mieter -innen in der Regel zahlungsunfähig sind, wird die Miete von deren Eltern gezahlt.

Die Palast-Eigentümerinnen lassen natürlich am liebsten ihre eigenen Wunschkinder in dem Palast wohnen und verlangen dann selbstverständlich auch keine Miete. Problematisch wird es erst dann, wenn sie *niemand* in ihrem Palast haben wollen und man ihnen trotzdem eine Mietperson aufdrängt, etwa durch Vergewaltigung in der Ehe. Einfacher Hinauswurf der unerwünschten Mietperson ist staatlich strikt untersagt im Paragraphen 218 StGB. Die Frau muß die Mietperson die ganzen 9 Monate in ihrem Palast beherbergen und hochpäppeln und bekommt dafür weder Kost noch Logis bezahlt. Auf diese Weise spart Vater Staat jährlich Milliarden. Müßte er für jede-n derart zwangseingewiesene-n künftige-n Steuer- und Rentenzahler-in die auf dem freien Wohnungsmarkt üblichen 40.000 Emmchen berappen, würde der Paragraph 218 selbstredend sofort abgeschafft.

Da sich die Luxuswohnungen in einzigartiger Lage befinden, nämlich in den Eigentümerinnen/Vermieterinnen selbst, haben die Gen-Technologen von Anfang an eine groteske begriffliche Paradoxie in ihre Terminologie eingearbeitet: Die Wohnungseigentümerin wird gezielt mit der Wohnung selbst verwechselt. Mann tut einfach so, als werde sie gemietet statt ihrer Eigentumswohnung und spricht von „Mietmüttern“, ja sogar von „Leihmüttern“, was noch absurder ist – seit wann werden Wohnungen, Paläste in Luxuslage, „verliehen“ oder gar deren Eigentümerinnen?

Der Technokraten-Jargon erklärt uns – immerhin potentielle Immobilien-Haiinnen – kurzerhand zur „Mietsache“ oder will uns gar weismachen, daß wir als Frauen ausleihbar sind wie schmutzige Bücher aus der Leihbücherei und Abgetragenes aus dem Leihhaus.

Der Sinn solcher Sprachpolitik liegt klar auf der Hand: Mann/Vater Staat sieht es nicht gern, daß wir auch nur einen Begriff davon bekommen, welchen Reichtum wir besitzen und verwalten. Durch die Möglichkeit der regulären Vermietung dieser unserer angeborenen „Immobilie“, genannt „Uterus“, wird aber deren immenser Wert plötzlich sichtbar – es wird auch klar berechenbar, welche Unsummen dies andererseits dem Staat einbringt.

Nachdem die perfide Absicht durchschaut ist, können wir nun darangehen, unsere eigenen Begriffe zu prägen. Fürs erste schlage ich mal „Kinderpalast-Vermieterin“ vor.

*Gena Corea*

## Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes – eine gesellschaftspolitische Herausforderung

Wenn wir die Einführung einer neuen Form der Sklaverei (Leihmutterschaft) aufhalten wollen, müssen wir bei den Fällen, die nachfolgend dargestellt werden, über das Individuelle hinausschauen. Diese Geschichten sind nicht lediglich dramatische Berichte von einzelnen Frauen, die in Schwierigkeiten sind. Es sind vielmehr Geschichten mit gesellschaftspolitischer Dimension, von immenser geschichtlicher und weltweiter Bedeutung.

Das Wachstum der Leihmutter-Industrie entwickelt sich nicht im isolierten Raum. Es ist Teil der Industrialisierung von Reproduktion, der Einstieg zur Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes. Zur gleichen Zeit, in der Firmen gegründet werden mit dem Ziel, Frauen als Zuchtmütter zu verkaufen, werden auch andere Unternehmen gegründet: Firmen, die die Technologie zur Vorherbestimmung des Geschlechtes verkaufen, damit Eltern das Geschlecht ihrer Kinder auswählen können, Firmen, die Embryos aus Frauen herauspülen, um sie in andere Frauen zu übertragen, und in-vitro-Befruchtungskliniken.

Die neuen Reproduktionstechnologien, wie Amniozentese, in-vitro-Befruchtung (IVF), Geschlechtswahl, Embryo-Herausspülung, sind in der Vergangenheit bereits und werden in Zukunft in ständig steigendem Maße in Verbindung mit Leihmutterschaft genutzt, wenn nicht im Wege politischer Entscheidung ein Ende gesetzt wird. Deshalb dokumentieren wir nachfolgend einige der jüngsten Leihmutterschaftsfälle:

\* Erklärung von Gena Corea, Autorin des Buches „Die Muttermaschine“, auf einer Pressekonferenz anlässlich der Gründung der „National Coalition against Surrogacy“, Washington D.C., 31.8.1987

*Patty Foster – Leihmutterschaft in Verbindung mit Geschlechtswahl*

Fosters Spermaspender verlangte, daß sein Sperma aufgesplittet wird, um die Träger des männlichen Geschlechtes von denen des weiblichen Geschlechtes zu trennen. Er wollte nicht einfach irgend ein Kind, sondern nur einen Sohn.

*Mary Beth Whitehead – Leihmutterschaft in Verbindung mit Amniozentese (Baby M.)*

Obwohl Whitehead noch nicht 30 Jahre alt war und deshalb keinerlei Veranlassung für vorgeburtliche Diagnostik bestand, wurde von ihr verlangt, sich der Amniozentese zu unterwerfen. Es ging dabei letztlich um die Qualitätskontrolle über das Produkt, das sie produzierte. Sie lehnte dieses Vorgehen mit aller Schärfe ab und verweigerte sich, aber erfolglos. Der Vertrag verpflichtete sie zur Abtreibung, wenn der Test ein Ergebnis brachte, das den Wunschvorstellungen nicht ganz entsprach (dies war der einzige Teil des Vertrages, den Richter Harvey Sorkow im Baby M.-Urteil aufhob).<sup>1</sup>

*Alejandra Munoz – Leihmutterschaft in Verbindung mit Herausspülen des Embryos*

Munoz, eine 21jährige Mexikanerin, die nach der 2. Klasse die Schule verließ und keinerlei Kenntnis der englischen Sprache hatte, wurde illegal über die Grenze gebracht, um in den USA ein Kind zu produzieren. Man teilte ihr mit, daß sie künstlich inseminiert würde und daß nach drei Wochen der Embryo aus ihrem Körper herausgespült und in die Gebärmutter der Ehefrau transplantiert werden würde.

1 Das Urteil wurde in 2. Instanz aufgehoben. Wir berichten darüber voraussichtlich im nächsten Heft.